



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05214**  
Datum: 08.05.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger zur Abschlepp-Praxis der Stadt Halle (Saale)**

Für Abschleppmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind nach den Vorschriften des SOG LSA und der StVO grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei zuständig.

Seit dem 1. Juni 2017 gibt es den derzeit gültigen Vertrag zum Abschleppen, Verwahren und Verschrotten verkehrsordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge, der am 31. Mai 2020 endet. Diese Rahmenvereinbarung über das Abschleppen verkehrsordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge ist mit einem Gesamtumfang von 622.266,60 € vergeben worden. Über einen Zeitraum von 3 Jahren geht die Stadt Halle (Saale) dabei als Auftraggeber von voraussichtlich anfallenden knapp 3000 Abschleppmaßnahmen aus.

Wir fragen dazu:

1. Wie viele Abschleppmaßnahmen sind in den vergangenen 2 Jahren tatsächlich durchgeführt worden? Die Fallzahlen bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr (2017/2018 und 2018/19) sowie nach Geltungsbereich (Halle-Ost/-Süd/-West/-Nord) darstellen.
2. Wie viele Anfahrten ohne Abschleppen sind in den vergangenen 2 Jahren tatsächlich durchgeführt worden? Die Fallzahlen bitte ebenfalls jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr sowie nach Geltungsbereich darstellen.
3. Wie viele Maßnahmen wurden durch die Straßenverkehrsbehörde ausgelöst und wie viele von der Polizei?
4. Welche Abwägungen der Stadtverwaltung führen zur jeweiligen Entscheidung, verkehrsordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge nicht abschleppen zu lassen? Welche Gründe sprechen gegen ein konsequentes Abschleppen?

5. Welche Verstöße lagen im Zeitraum seit dem 1. Juni 2017 bei durchgeführten Abschleppmaßnahmen bzw. bei Anfahrten zum Abschleppen vor? Bitte prozentuale Verteilung darstellen – aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes:

- Absolutes Halteverbot
- Behindertenparkplatz
- Taxistand
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Bordsteinabsenkung
- Einmündung oder Kreuzung
- Gehweg
- Radweg
- Radfahrstreifen
- Schutzstreifen
- Parkplatz Ladestation für Elektrofahrzeuge
- Eingeschränktes Halteverbot
- Feuerwehrezufahrt
- Parkschein
- Fußgängerüberweg
- Bewohnerparkplatz

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender



**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2019**

**Anfrage der Fraktion MitBürger zur Abschlepp-Praxis der Stadt Halle (Saale)**

**VI/2019/05214**

**TOP: 10.25**

**Antwort der Verwaltung:**

1. Wie viele Abschleppmaßnahmen sind in den vergangenen 2 Jahren tatsächlich durchgeführt worden? Die Fallzahlen bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr (2017/2018 und 2018/19) sowie nach Geltungsbereich (Halle-Ost/-Süd/-West/-Nord) darstellen.

Eine statistische Auswertung ist nur für den gesamten Geltungsbereich der Stadt Halle (Saale) möglich.

Jahr	2017	2018	2019 (Stichtag 09.05.2019)
Vorgänge	954	1.047	320

2. Wie viele Anfahrten ohne Abschleppen sind in den vergangenen 2 Jahren tatsächlich durchgeführt worden? Die Fallzahlen bitte ebenfalls jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr sowie nach Geltungsbereich darstellen.

Eine statistische Auswertung ist nur für den gesamten Geltungsbereich der Stadt Halle (Saale) möglich.

Jahr	2017	2018	2019 (Stichtag 09.05.2019)
Vorgänge	156	171	55

3. Wie viele Maßnahmen wurden durch die Straßenverkehrsbehörde ausgelöst und wie viele von der Polizei?

Abschleppmaßnahmen der Polizei werden bei der Stadt Halle (Saale) statistisch nicht geführt.

4. Welche Abwägungen der Stadtverwaltung führen zur jeweiligen Entscheidung, verkehrsordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge nicht abschleppen zu lassen? Welche Gründe sprechen gegen ein konsequentes Abschleppen?

Ein verbotswidrig geparktes Kfz wird abgeschleppt, wenn die Maßnahme zur Gefahrenbeseitigung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 5 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) entspricht. Diese Entscheidung kommt immer auf den Einzelfall an und liegt nach § 6 SOG LSA im Ermessen des Verwaltungsvollzugsbeamten nach § 6 SOG LSA.

5. Welche Verstöße lagen im Zeitraum seit dem 1. Juni 2017 bei durchgeführten Abschleppmaßnahmen bzw. bei Anfahrten zum Abschleppen vor? Bitte prozentuale Verteilung darstellen – aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes:

- Absolutes Halteverbot
- Behindertenparkplatz
- Taxistand
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Bordsteinabsenkung
- Einmündung oder Kreuzung
- Gehweg
- Radweg
- Radfahrstreifen
- Schutzstreifen
- Parkplatz Ladestation für Elektrofahrzeuge
- Eingeschränktes Halteverbot
- Feuerwehrezufahrt
- Parkschein
- Fußgängerüberweg
- Bewohnerparkplatz

<b>Tatbestand</b>	<b>Anteil zu Abschleppmaßnahmen gesamt in Prozent</b>
Haltverbot	61,49
Behindertenparkplatz	7,55
Taxistand	3,36
Ein- und Ausfahrt	0,84
Bordsteinabsenkung	0
Einmündung / Kreuzung	11,15
Gehweg	2,68
Radweg	0,16
Radfahrstreifen	0
Schutzstreifen	0,72
PPL Elektro	0
eingeschr. Haltverbot	0,28
Feuerwehrezufahrt	2,16
Parkschein	0
Fußgängerüberweg	0
Bewohnerparkplatz	0